



MARKTGEMEINDE
LASSNITZHÖHE



VO § 90 StVO
Marktgemeinde Laßnitzhöhe

Aktenzahl: A-2021-1264-00019
Datum: 22.03.2021»

Kontaktdaten

SB/Abt: Mag. Sabine Leopold
Tel: +43(0)3133/2237-23
Mail: gde@lassnitzhoehe.gv.at

Gegenstand: Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 idgF
Straßenpolizeiliche Bewilligung - §90StVO --
Verlegung Breitband

**BVH: Grabungsarbeiten für die Verlegung des Breitbandnetzes am Liebmannweg -
von GrstNr. 1247/21 über GrstNr. 1247/19 und 1247/18**

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGB.Nr. 159 in der geltenden Fassung, werden über Antrag der Marktgemeinde Laßnitzhöhe anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 22.03.2021 GZ: A-2021-1264-00019 bewilligten Arbeiten für das BVH im Gemeindegebiet Laßnitzhöhe für den **Liebmannweg** für Arbeiten im Bereich auf und neben der Straße bis **30.06.2021**, vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

- das Aufstellen des Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
- eine Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich (Wartepflicht bei Gegenverkehr auf die durch die Bauarbeiten direkt betroffenen Fahrbahnhälften) und aufstellen das Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ gem. § 52 Z 5 und § 53 Z 7a StVO
- ein für beide Fahrtrichtung geltendes Überholverbot, beginnend 250 m vor der Baustelle und aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen „Überholen verboten“ gem. § 52 Z 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gem. § 52 Z 4b StVO bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gem. § 52 Z 11 StVO
- eine für beide Fahrtrichtung geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von
 - 50 m vor bis 50m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h
 - und aufstellen der „Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 Z 10b StVO.
- ein beidseitig im jeweiligen Baustellenbereich geltendes „Halten und Parken verboten“ und das Aufstellen eins Verbotsszeichens gem. § 50 Abs 13b StVO

Gegenüber dauernden Verkehrsregelungen gilt diese Verordnung als Sonderregelung.

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt am Tag der Anbringung derselben in Kraft.

Mit der Anbringung und Erhaltung dieser Straßenverkehrszeichen wird der vorzitierte Antragsteller im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter betraut.

Marktgemeinde Laßnitzhöhe
Der Bürgermeister:

Bernhard Liebmann

Marktgemeinde Laßnitzhöhe | Hauptstraße 23 , 8304 Laßnitzhöhe | Tel: 03133/2237 | Fax: 03133/2237 31

Mail: gde@lassnitzhoehe.gv.at | Web: www.lassnitzhoehe.gv.at | DVR: | UID: ATU59448315

Bankverbindung: Raiffeisenbank Nestelbach-Eggendorf eGen | BIC: RZSTAT2G252 | IBAN: AT93 3825 2000 0000 1099